

# **Berufungsordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)**

vom 13. Oktober 2020

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MBWK Schl.-H 2020) S. 83  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 14. Oktober 2020



Aufgrund des § 6 (2) Satz 1 in Verbindung mit §§ 61 ff. des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), hat der Senat der Musikhochschule Lübeck mit Beschlussfassung vom 12. Oktober 2020, auf Vorschlag des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 20. August 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gliederung des Verfahrens.....	2
§ 1    Geltungsbereich .....	2
§ 2    Grundsätze .....	2
§ 3    Gliederung des Verfahrens .....	2
2. Abschnitt: Internes Strukturverfahren .....	2
§ 4    Einleitung und Beteiligung .....	2
§ 5    Der Strukturbericht.....	2
3. Abschnitt: Ausschreibung und Wahl des Berufungsausschusses .....	3
§ 6    Ausschreibung .....	3
§ 7    Wahl des Berufungsausschusses .....	3
4. Abschnitt: Vorauswahl und Anhörung .....	4
§ 8    Befangenheit .....	4
§ 9    Die Vorauswahl .....	4
§ 10   Die Anhörung .....	4
5. Abschnitt: Der Berufungsvorschlag.....	4
§ 11   Der Berufungsvorschlag.....	4
§ 12   Gutachten .....	5
§ 13   Sondervotum.....	5
§ 14   Berufungsverfahren bei Verzicht auf Ausschreibung.....	5
6. Abschnitt: Abschnitt: Die Ruferteilung.....	5
§ 15   Die Ruferteilung .....	5
§ 16   Die Berufungsverhandlung.....	6
7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen und Inkrafttreten .....	6
§ 17   Weitere Bestimmungen .....	6
§ 18   Inkrafttreten.....	6

## 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gliederung des Verfahrens

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Musikhochschule Lübeck, unabhängig ob diese im Beamten- oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, befristet oder unbefristet eingestellt werden.
- (2) Sollen die Aufgaben einer Professorin oder eines Professors nur übergangsweise wahrgenommen werden (Lehrstuhlvertretung), ist diese Satzung nicht anzuwenden.
- (3) Diese Satzung ist nicht auf das Verfahren für die Vergabe von Honorar- oder Titularprofessuren anzuwenden.

### § 2 Grundsätze

- (1) Das Berufungsverfahren ist zielgerichtet und zügig durchzuführen.
- (2) Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen unterstehen der absoluten Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf alle Informationen, insbesondere Dokumente und in Sitzungen getätigten Äußerungen.
- (3) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Verfahren, abgesehen von einer einleitenden Stellungnahme zu Beginn des internen Strukturverfahrens, nicht einbezogen und darf nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

### § 3 Gliederung des Verfahrens

Dem Berufungsverfahren an der Musikhochschule Lübeck vorgeschaltet ist ein internes Strukturverfahren, in dem die Verwendung der Stelle, die Widmung und die interne Zuordnung geprüft werden. Darauf folgen die Ausschreibung, die Wahl des Berufungsausschusses, Vorauswahl und Anhörung, der Berufungsvorschlag und die Berufung.

## 2. Abschnitt: Internes Strukturverfahren

### § 4 Einleitung und Beteiligung

- (1) Das Präsidium löst das interne Strukturverfahren spätestens 18 Monate vor planmäßigem Freiwerden der Stelle oder unverzüglich nach Bekanntwerden des Freiwerdens durch Präsidiumsbeschluss aus.
- (2) Der Bericht wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Einbezug der betroffenen Fachgruppen erstellt und abschließend der Fachgruppe zu Kenntnis und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung zuziehen.

### § 5 Der Strukturbericht

- (1) Der Strukturbericht ist ein internes, vertrauliches Dokument zur Vorbereitung des Berufungsverfahrens nach § 62 des Hochschulgesetzes (HSG).
- (2) Der Strukturbericht enthält Ausführungen über
  1. Ausrichtung und Bedarf der Professur und das Anforderungsprofil für die zukünftige Stelleninhaberin oder den zukünftigen Stelleninhaber
  2. die Einbettung der Professur in das Planungskonzept der Hochschule
  3. die verfügbaren Ressourcen
  4. die Folgerungen aus dem Anforderungsprofil
  5. den Ausschreibungstext

(3) Das Präsidium kann dem Strukturbericht nach Bedarf weitere Kapitel zufügen. Die einbezogenen Fachgruppen äußern sich zu Ziffer 1 von Absatz 2. Die Teile nach Ziff. 2 – 5 von Abs. 2 des Strukturberichts werden vom Präsidium verfasst und abschließend der bzw. den involvierten Fachgruppen zur Stellungnahme vorgelegt.

(4) Der Strukturbericht wird nach Zustimmung des Präsidiums dem Senat zum Beschluss vorgelegt, der an der Musikhochschule die Aufgaben des Fachbereichs wahrnimmt.

### 3. Abschnitt: Ausschreibung und Wahl des Berufungsausschusses

#### § 6 Ausschreibung

(1) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann unter den im Hochschulgesetz (HSG) vorgesehenen Voraussetzungen abgesehen werden.

#### § 7 Wahl des Berufungsausschusses

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss nach Maßgabe des Hochschulgesetzes.

(2) Dem Berufungsausschuss soll grundsätzlich mindestens ein externes Mitglied mit relevanter fachlicher Expertise angehören.

(3) Der Berufungsausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Die Präsidentin oder der Präsident kann allen Sitzungen des Berufungsausschusses mit Rede-, Frage- aber ohne Stimmrecht beiwohnen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vertretung der Schwerbehinderten können allen Sitzungen des Berufungsausschusses beiwohnen und haben in Bezug auf Gleichstellungsfragen Rede- und Fragerecht.

(5) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wählt der Berufungsausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Berufungsausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Entscheidungen über den Berufungsvorschlag bedürfen darüber hinaus die Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren. Eine Vertretung stimmberechtigter Mitglieder ist ausgeschlossen.

(7) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind außer für die Hochschulleitung, die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Stellvertretung und die Schwerbehindertenvertretung nicht öffentlich.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können Ausschussmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden und gelten im Sinne der Beschlussfassung als anwesende Mitglieder.

(9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(10) Die Amtszeit des Berufungsausschusses endet jeweils mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Scheidet ein Mitglied vor Abschluss des Verfahrens aus, wählt der Senat nach Maßgabe von Absatz 1 so schnell als möglich ein nachrückendes Mitglied.

(11) Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Berufungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 1 neu zusammengesetzt werden.

#### **§ 8 Befangenheit**

(1) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird die Befangenheit der Mitglieder des Ausschusses geprüft. Liegen absolute Befangenheitsgründe vor, ist die Person nach Maßgabe des Hochschulgesetzes zu ersetzen. Liegen relative Befangenheitsgründe vor, entscheidet der Berufungsausschuss in Abwesenheit der die Gründe betreffenden Person über deren Ausschluss aus dem Ausschuss. Ein Ausschluss nur in Bezug auf einzelne Bewerbungen ist nicht zulässig.

(2) Aufgrund der hohen fachlichen Spezialisierung und der notwendigen hohen Qualifikationen der Mitglieder des Berufungsausschusses und der Bewerbenden sind Ausschlussgründe sehr eng auszulegen. Alle persönlichen und institutionellen Beziehungen zu Bewerbenden sind schriftlich dem gesamten Ausschuss offen zu legen.

(3) Absolute Befangenheitsgründe sind Verwandtschaft ersten und zweiten Grades oder vergleichbare persönliche Beziehungen sowie das aktuelle Bestehen eines rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses, wobei bei einer internen Bewerbung das rechtliche Abhängigkeitsverhältnis nicht als Befangenheitsgrund gilt. Ebenfalls als absoluter Ausschlussgrund gilt eine derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche oder künstlerische Zusammenarbeit sowie ein enges Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

### **4. Abschnitt: Vorauswahl und Anhörung**

#### **§ 9 Die Vorauswahl**

(1) Die Berufungskommission ermittelt unter sorgfältiger Sichtung der Bewerbungsunterlagen und unter Maßgabe der Ausschreibung die Bewerbenden, die zu einer Anhörung einzuladen sind, legt die Anhörungstermine fest und definiert die Aufgabenstellungen.

(2) Zwischen dem Bewerbungsschluss und der Anhörung müssen mindestens 14 Tage liegen.

#### **§ 10 Die Anhörung**

(1) Die Anhörungen sind hochschulöffentlich. Ausnahmen sind auf Beschluss des Präsidiums und unter Wahrung der Gleichbehandlung möglich. Der Frageteil (Kolloquium) findet unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt. Die Beratungen der Berufungskommission sind geheim.

(2) Die Aufgabenstellungen, die studiengangbezogene Lehrveranstaltungen beinhalten sollen, sind den Bewerbenden im Voraus in Grundzügen bekanntzugeben. Alle Bewerbenden haben die gleichen Anhörungsteile und Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Berufungskommission kann nach Bedarf weitere Anhörungen ansetzen.

### **5. Abschnitt: Der Berufungsvorschlag**

#### **§ 11 Der Berufungsvorschlag**

(1) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung von Gutachten einen Berufungsvorschlag, der grundsätzlich drei Namen mit einer Rangfolge enthalten soll.

(2) Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

- (3) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.
- (4) Im Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen. Ihre Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (6) Die Studierenden sind nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen. Ihre Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag durch das studentische Mitglied des Berufungsausschusses beizufügen.

#### **§ 12 Gutachten**

- (1) Es werden mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt, die über die pädagogische und künstlerische Eignung der Person Auskunft geben.
- (2) Bei wissenschaftlichen Professuren sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen.
- (3) Die Prüfung der Befangenheit ist nach Maßgabe von § 8 durchzuführen.

#### **§ 13 Sondervotum**

Einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist

#### **§ 14 Berufungsverfahren bei Verzicht auf Ausschreibung**

- (1) Bei einem Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes wird ein vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt.
- (2) Die Entscheidung über den Verzicht auf Ausschreibung trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Das Ministerium muss dem Verzicht auf Ausschreibung zustimmen.
- (4) Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens wird im Fall des § 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 (Konkurrenzangebot) und Nr. 3 (Berufung von W2 auf W3) auf die Einsetzung eines Berufungsausschusses verzichtet. Vor der Unterbreitung eines entsprechenden Angebotes ist die Gleichstellungsbeauftragte zu hören. Ihre Stellungnahme ist den Unterlagen beizufügen.

### **6. Abschnitt: Abschnitt: Die Ruferteilung**

#### **§ 15 Die Ruferteilung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Senats nach Maßgabe des Hochschulgesetzes mindestens 14 Tage nach erfolgter Information aller Bewerberinnen über die Berufungsliste; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen.
- (2) Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen.
- (3) Ohne Vorschlag des Senats kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor nach Maßgabe des Hochschulgesetzes berufen.
- (4) Bei Nichteinhalten von Vorschriften dieser Berufsordnung oder bei Unmöglichkeit der Stellenbesetzung kann die Präsidentin oder der Präsident das Berufungsverfahren aussetzen oder ohne erfolgte Besetzung beenden.

**§ 16 Die Berufungsverhandlung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Berufungsverhandlung und kann weitere Personen zur Beratung und zu den Verhandlungen hinzuziehen.
- (2) Berufungszulagen bedürfen der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Vorschlagskommission für Leistungsbezüge.
- (3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für maximal fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden.
- (4) Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

**7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen und Inkrafttreten**

**§ 17 Weitere Bestimmungen**

- (1) Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber sind in angemessenen Zeitabständen über den Stand des Verfahrens zu informieren.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 13. Oktober 2020

Prof. Rico Gubler

Der Präsident der Musikhochschule Lübeck